



## Anlage 2 Preisblatt Hausanschlusskosten und Inbetriebsetzung

zu F und J der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV

### 1. Kosten für die Herstellung, Veränderung und Verlängerung des Hausanschlusses bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Isolierstück sowie gegebenenfalls Druckminderventil

	netto	brutto <sup>7)</sup>
1.1. Grundbetrag bis Nennweite DN 50 und Rohrgrabenlänge bis zu 10 Metern zur Herstellung des Hausanschlusses im Öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers	2.041,09 EUR	<b>2.183,97 EUR</b>
1.2. Grundbetrag bis Nennweite DN 50 bei bereits aus dem Öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers vorgestrecktem Hausanschluss	1.177,33 EUR	<b>1.259,74 EUR</b>
1.3. Betrag für Rohrleitungslänge, gemessen ab Grenze Straße/ Grundstück bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude - Abrechnung erfolgt nach Aufmaß -		
1.3.1. Strecken mit Tiefbauarbeiten durch die SWP ohne aufwändige Oberflächen (aufwändige Oberflächen siehe 1.6. nach separater Aufwandsbezogener Kostenermittlung)	196,69 EUR/m	<b>210,46 EUR/m</b>
1.3.2. Strecken mit Tiefbauarbeiten durch den Grundstückeigentümer (nach den anerkannten Regeln der Technik) - für Rohrmaterial / Rohrverlegung und Einmessung-	18,57 EUR/m	<b>19,87 EUR/m</b>
1.4. Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich bauseitig herzustellen und zu verschließen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen und Verschließen des Mauerdurchbruchs von den SWP erfolgen. Es wird wie folgt berechnet:		
Mauerdurchbruch bis 50 cm Wandstärke	178,80 EUR	<b>191,32 EUR</b>
bis 80 cm Wandstärke	247,44 EUR	<b>264,76 EUR</b>
> 80 cm Wandstärke		<b>nach Aufwand</b>
Die SWP sind zur Herstellung nicht verpflichtet		
1.5. Betrag für Anschluss und Montage eines Trinkwasserzählerschachtes direkt an der Endkappe des Hausanschlusses, ohne Tiefbauarbeiten durch die SWP und ohne Aufbindung der Kundeninstallation (Trinkwasserzählerschacht wird bauseits, durch den Kunden, nach den anerkannten Regeln der Technik beigebracht)	582,47 EUR	<b>623,24 EUR</b>
1.6. Die Kosten für die Wiederherstellung aufwändiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.		
1.7. Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die den SWP entstehenden Kosten zu erstatten. Als Kostenkalkulation sind die unter Pkt. 1.1. bis 1.4. aufgeführten Preise anzusetzen.		
1.8. Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den SWP entstehenden Kosten zu erstatten, für welche die unter Pkt. 1.1. bis 1.5. aufgeführten Preise die Grundlage bilden.		
1.9. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken sowie durch zusätzliche Mehrleistungen aus der Erfüllung der zum Bau notwendigen Behördlichen Auflagen und der dadurch zusätzlich entstehenden Kosten sind die SWP berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird unverzüglich darüber informiert.		
1.10. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche / Projektänderungen des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.		



## 2. Inbetriebsetzung

Die SWP ist berechtigt, für jede Inbetriebsetzung des Hausanschlusses, welche mit einer separaten Anfahrt verbunden ist, die hierfür entstehenden Kosten pauschal zu berechnen. Gleiches gilt auch, wenn durch Teilfertigstellung nur ein Teil der Anlage des Anschlussnehmers in Betrieb gesetzt werden kann, bei der Inbetriebsetzung Mängel auftreten oder aus anderen Gründen, die vom Anschlussnehmer verursacht wurden und die eine Inbetriebsetzung verhindern.

Es wird berechnet:

bis Zählergröße Qn 10

für größere Zähler

	netto	brutto <sup>7)</sup>
	64,00 EUR	<b>68,48 EUR</b>
	<b>nach Aufwand</b>	

---

<sup>7)</sup> inkl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 7%).